

SO_GERICHTE VWBES.2021.239 vom 3. August 2021

SO Obergericht, 2021-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2021.239

FR: SO_GERICHTE VWBES.2021.239 du 3 août 2021

IT: SO_GERICHTE VWBES.2021.239 del 3 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Die Amtsgerichtsstatthalterin von Thal-Gäu hat A.____ am 1. Oktober 2013 wegen einer Entwendung zum Gebrauch und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen. Was die Kostennote des amtlichen Verteidigers anbelangte, wurde verfügt, sie sei von der Gerichtskasse zu bezahlen, jedoch bleibe während 10 Jahren der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 2'370.20 vorbehalten, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ es erlauben würden.

E. 2

Aufgrund der Steuerveranlagung von A.____ gelangte das Finanzdepartement zum Schluss, der Rückforderungsanspruch des Staates sei begründet (Rechnung vom 19. Januar 2019). Es verfügte am 14. Juni 2021, A.____ habe dem Kanton Solothurn den Betrag von CHF 2'370.20 innert 20 Tagen zu überweisen, dies nachdem es A.____ sowohl am 19. April 2021 als auch am 10. Mai 2021 vergeblich gemahnt hatte. In einem separaten Schreiben vom 19. April 2021 hatte das Finanzdepartement A.____ gebeten, schriftlich bis 30. April 2021 einen Abzahlungsvorschlag zu unterbreiten, falls es ihm nicht möglich sein sollte, den vollen Betrag bis 9. Mai 2021 zu bezahlen. Vorgängig war die Rückzahlung zweimal um je ein Jahr gestundet worden (29. Januar 2019 und 23. Januar 2020).

E. 3

A.____ machte am 30. Juni 2021 (Postaufgabe) von dem ihm eröffneten Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbeschwerde Gebrauch. Sinngemäss beantragte er, die Verfügung sei aufzuheben. Es sei ihm nicht möglich, für den Betrag aufzukommen. Nun sei ihm auch noch die Stelle gekündigt worden; dies allerdings erst mündlich.

E. 4

Aus den Vorakten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer gemäss Steuererklärung 2020 einen weitaus grösseren als den geschuldeten Betrag in die dritte Säule 3A einbezahlt hat (CHF 4'200.00). Er leistet sich bei der Krankenkasse eine Zusatzversicherung und eine Lebensversicherung und bewohnt alleine eine Wohnung, die (inkl. Parkplatz) fast CHF 2'000.00 pro Monat kostet. Die Lebensführung kann nicht gerade als haushälterisch bezeichnet werden. Aus diesem Grund ist es dem Beschwerdeführer zwar nicht möglich, die Rückzahlung auf einmal zu leisten. Indessen wäre eine Ratenzahlung durchaus zumutbar. Ein Gesuch um Ratenzahlung kann der Beschwerdeführer immer noch stellen, dies machte auch das Finanzdepartement in seiner Vernehmlassung nochmals deutlich. Dies ändert nichts daran, dass die Rückforderung der Verteidigerkosten aufgrund der aktenkundigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers jedenfalls begründet und zu schützen ist.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Kosten sind keine zu erheben.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Der Gerichtsschreiber

Schaad

Auf eine gegen das vorliegende Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 2C_633/2021 vom 26. August 2021 nicht ein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.